

## **Wiederaufnahmeförderung Bayern 2026 Regularien**

aktualisiert am 08. April 2026

### **Grundsätzliches zur Antragstellung**

01. Die Wiederaufnahmeförderung Bayern richtet sich an professionell tätige Künstler\*innen/-gruppen der Freien Darstellenden Künste, die nicht überwiegend (d.h. über 50%) öffentlich mit bayerischen Mitteln (kontinuierliche Grundförderung bzw. institutionelle Förderung) finanziert werden (siehe auch: Ausschlusskriterien / Bedingungen: „Verbot der staatlichen Doppelförderung“).

02. Gefördert werden können mit bis zu 9.000 Euro Wiederaufnahmen bzw. künstlerische oder formale Umarbeitungen von Produktionen der Freien Darstellenden Künste, die bereits eine Premiere oder öffentliche Präsentation, auch digitaler Art, hatten. Die Wiederaufnahmehabens müssen zu mindestens zwei Aufführungen oder Präsentationen in Bayern führen.

03. Antragsteller\*innen können alle freien und professionellen Theater, Theatergruppen und Theaterschaffenden in Bayern sein. Antragstellende müssen in den Freien Darstellenden Künsten (u. a. Performance, Schauspiel, Tanz, Musiktheater, Figuren- und Objekttheater, Theater im öffentlichen Raum, Zeitgenössischer Zirkus bzw. genreübergreifend) professionell künstlerisch tätig sein. Ausbildungsstätten sind nicht antragsberechtigt. Natürliche Personen bzw. Theatergruppen ohne Spielstätte können eine Förderung beantragen, wenn sie eine Spielstättenbescheinigung nachweisen.

Der Status der Professionalität erfolgt durch einen Nachweis von mindestens zwei außenwirksamen Produktionen (z.B. öffentliche Kritiken), einem kontinuierlichen Spielbetrieb in den letzten drei Jahren, einer öffentlichkeitswirksamen Außendarstellung der künstlerischen Tätigkeit oder vergleichbaren formalen Kriterien.

04. Antragsteller\*innen müssen ihren Sitz bzw. Wohnsitz und Arbeitsschwerpunkt in Bayern haben. Wiederaufnahmen im Rahmen eines Festivals sind nicht antragsberechtigt. Stadt- und Staatstheater sind als Spielstätten für die Wiederaufnahme ausgeschlossen.

05. Antragsteller\*innen müssen in der Lage sein, eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten sowie die Verwendung der Fördermittel ordnungsgemäß nachzuweisen.

### **Fristen und Antragstellung**

06. Die Anträge sind ab dem 05.05.2026, 10:00 Uhr einzureichen, bis alle zur Verfügung stehenden Mittel vergeben sind. Über die vorgelegten Anträge entscheidet der Vorstand nach dem Verfahren „first come first serve“ (nach Eingang). Sobald die Mittel vergeben sind, informiert der Vfdkb auf der Verbandswebseite ([www.vfdkb.de](http://www.vfdkb.de)), per Newsletter sowie über die Social-Media-Kanäle des Verbands.

07. Die Anträge sind auf der Webseite des Vfdkb einzureichen.  
Ein vollständiger Antrag umfasst:

- a) ausgefülltes Antragsformular (zum Download auf der VfdkB-Webseite)
- b) eine maximal 1-seitige Vorstellung der Künstler\*innen/-gruppe und der bisherigen künstlerischen Tätigkeit als pdf-Dokument, sowie Internetlinks zur Selbstdarstellung
- c) eine maximal 1-seitige Projektbeschreibung als pdf-Dokument
- d) einen Kosten- und Finanzierungsplan entsprechend der Bestimmungen in diesen Regularien
- e) Eine Bescheinigung des Aufführungsortes bzw. eine Spielstättenbescheinigung
- f) Im Falle einer Kofinanzierung müssen Nachweise über sämtliche bewilligte Kofinanzierungen und bare Eigenmittel vorgelegt werden.

08. Ein Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn alle Unterlagen dem Vfdkb vorliegen. Verspätet oder unvollständig eingereichte Anträge können zur Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

09. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Auszahlungen erfolgen auf Grundlage eines aktuellen Kosten- und Finanzierungsplans nach Abschluss eines Fördervertrages.

10. Im Falle einer Förderung endet der Projektzeitraum spätestens am 28.02.2027.

11. Vollständige Verwendungsnachweise sind bis spätestens zwei Monate nach Ende des jeweiligen Vorhabens einzureichen. Der VfdkB behält sich eine stichprobenartige Prüfung der Verwendungsbelege vor.

### **Kosten- und Finanzierungsplan**

12. Der VfdkB fördert im Rahmen der Wiederaufnahmeförderung Bayern Vorhaben in Höhe von maximal 9.000 Euro.

13. Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P). Evtl. anfallende Reisekosten sind erstattungsfähig nach Bundesreisekostengesetz (BRKG). Investitionskosten für Technik, Präsentation und sonstige Anschaffungen dürfen in der Regel nicht mehr als 30 % der Antragssumme überschreiten.

Laufende Personalaufwendungen können nur im Umfang der im Rahmen der geförderten Wiederaufnahme erbrachten Leistungen erstattet werden. Die tatsächlichen Personalausgaben sind im Kosten- und Finanzierungsplan plausibel zu erläutern und im Verwendungsnachweis mit entsprechenden Nachweisen (Verträge, Rechnungen, Stundenaufstellungen) zu belegen.

14. Die Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung voraus, die in Form von Eigenmitteln in Höhe von mindestens 10 % der Antragssumme zu erbringen ist.

Dabei ist folgendes zu beachten:

a) Art der Eigenmittel

Eigenmittel sind grundsätzlich in Form von baren finanziellen Mitteln einzubringen und müssen bei der Antragstellung als gesichert nachgewiesen werden.

b) Anerkennung von Ehrenamt und Sachleistungen

In begründeten Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Projektträger können Eigenmittel anteilig auch durch

- ehrenamtliche Tätigkeiten oder
- Sachleistungen

bis zu maximal 50% der eingebrachten Eigenmittel ersetzt werden. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung werden dabei nur die tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen ehrenamtlichen Arbeitsstunden (unterschriebene Stundenzettel) sowie bei den Sachleistungen nur durch belegte Gegenwerte in Form von Rechnungen oder Vergleichsangeboten (darzulegen durch z.B. Internetrecherche) berücksichtigt.

c) Eintrittsgelder als Eigenmittel

Eintrittsgelder sowie Einnahmen aus allen Formen von Bezahlangeboten und Teilnahmegebühren können als Eigenmittel angerechnet werden.

Sie zählen zu den baren Eigenmitteln. Sinken die tatsächlichen Eintrittseinnahmen unter die geplante Höhe der Eigenmittel, ist der fehlende Betrag durch bare Eigenmittel auszugleichen.

d) Nachweis im Verwendungsnachweis

Im Verwendungsnachweis muss der Eigenmittelanteil in jedem Fall mit mindestens 10% der Gesamtausgaben nachgewiesen werden – unabhängig davon, ob Eintrittsgelder oder andere Formen der Eigenmittel eingebracht wurden.

15. Die grundsätzlich vorausgesetzte Eigenleistung kann nicht durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (Komplementärmittel von anderen öffentlichen Zuwendungsgebern aus dem Feld des Bundes und der Kommunen sowie Sponsoring oder Spenden), sondern ausschließlich durch Eigenmittel sowie (unbare) Eigenleistungen erbracht werden.

16. Nicht zuwendungsfähig ist die nach § 15 UStG abziehbare Umsatzsteuer. Ebenso sind laufende, nicht projektbezogene Sach- und Personalausgaben ausgeschlossen.

17. Voraussetzung für die Wiederaufnahmeförderung Bayern ist das Vorliegen eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans.

18. Vorgesehene Honorare sollen sich sinngemäß an den empfohlenen Höhen für Mindesthonorare für freie Theater orientieren.

## **Ausschlusskriterien / Bedingungen**

19. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das beantragte Vorhaben vor der Förderzusage bereits begonnen hat, d. h. bereits Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden.

20. Ein Vorhaben kann nur in einem der Förderprogramme des Verbands Freie Darstellende Künste Bayern beantragt werden; parallele Antragstellungen sind nicht zulässig.

21. Antragstellende dürfen in einer Förderrunde des Programms der Wiederaufnahmeförderung Bayern nur ein Vorhaben beantragen.

22. Das Verbot der staatlichen Doppelförderung ist zu beachten. Das heißt, dass zum einen keine bereits durch den Kulturfonds oder einer anderen Projektförderungen des Landes Bayern geförderten Prozesse bedacht werden können. Zum anderen dürfen entstehende Personal-, Sach- oder Betriebskosten nicht bereits durch institutionelle Förderungen des Landes Bayern abgedeckt sein.

22. Eine Antragstellung beim Verband Freie Darstellende Künste Bayern e.V. schließt eine Kofinanzierung des beantragten Vorhabens durch eine weitere Förderinstitutionen, die Gelder des Landes vergibt, aus. Projekte, die vom Bayerischen Landesverband für zeitgenössischen Tanz (BLZT) bewilligt worden sind, sind nicht antragsberechtigt.

Diese Regularien gelten ab 08. April 2026.

Ansbach, den 08. April 2026  
Vorstand